

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und dem

Betreuungs- und Erholungswerk e.V.
Wiener Str. 5
27568 Bremerhaven

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand und Grundlage

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche das Betreuungs- und Erholungswerk e.V. - im folgenden Einrichtungsträger genannt - im ambulant betreuten Wohnen gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen, erbringt.

1.2. Diese Vereinbarung bestimmt näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum BremLRV SGB XII nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung. Es gilt die Rahmenvereinbarung SGB XII 2015 vom 23.01.2015.

2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Trägers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 4a „Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (=Vertragsbestandteil) zu entnehmen (siehe Anlage 1).

2.2. Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 69 Betreuungsplätzen zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten.

2.4. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes anspruchsberechtigte Hilfeempfänger ausnahmslos aufzunehmen und zu betreuen.

2.5. Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die entsprechend der Anlage 2 „persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“ (Beschluss vom 13.05.2008) geeignet sind.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Ergänzungs-pauschale	Investitions-betrag	Gesamt-entgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	3,75 €	14,31 €	0,00 €	1,41 €	19,47 €
Hilfebedarfsgruppe 2	3,75 €	19,52 €	0,00 €	1,41 €	24,68 €
Hilfebedarfsgruppe 3	3,75 €	27,34 €	0,00 €	1,41 €	32,50 €
Hilfebedarfsgruppe 4	3,75 €	40,39 €	0,00 €	1,41 €	45,55 €
Hilfebedarfsgruppe 5	3,75 €	55,93 €	0,00 €	1,41 €	61,09 €

3.2. Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Ergänzungs-pauschale	Investitions-betrag	Gesamt-entgelt
Hilfebedarfsgruppe 1	2,81 €	10,73 €	0,00 €	1,41 €	14,95 €
Hilfebedarfsgruppe 2	2,81 €	14,64 €	0,00 €	1,41 €	18,86 €
Hilfebedarfsgruppe 3	2,81 €	20,51 €	0,00 €	1,41 €	24,73 €
Hilfebedarfsgruppe 4	2,81 €	30,29 €	0,00 €	1,41 €	34,51 €
Hilfebedarfsgruppe 5	2,81 €	41,95 €	0,00 €	1,41 €	46,17 €

3.3. Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der o.g. Pauschalen sind dem beigelegten Kostenträgerblatt (Anlage 3) zu entnehmen.

3.4. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

4.1. Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen spätestens bis zum 31.10. des Folgejahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

4.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2019 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.12.2019.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

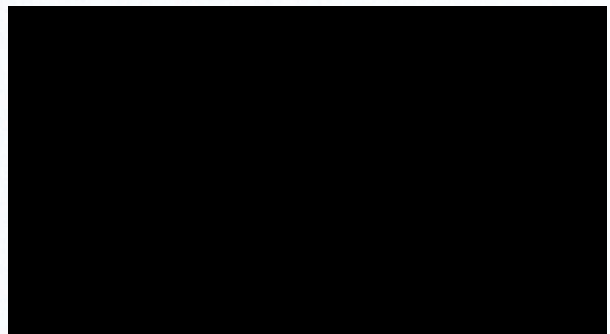
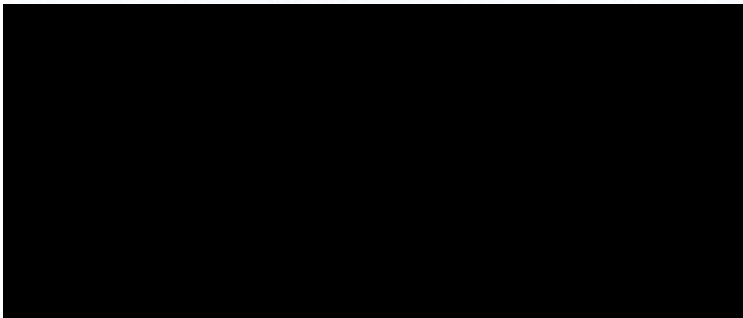
6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Geschlossen: Bremen, November 2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Anlagen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung „Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit psychischer Erkrankung“ (liegt bereits vor)
- Anlage 2: persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen (Beschluss vom 13.05.2008) (liegt bereits vor)
- Anlage 3: Entgeltkalkulation inkl. Personalbogen